

Satzung des Tourismusvereins e. V. "Naturerlebnis Hayingen"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tourismusverein e. V. "Naturerlebnis Hayingen" und hat seinen Sitz in Hayingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist der Aufbau und die Förderung des örtlichen Tourismus.

(2) Der Verein ist die vom zuständigen Landesfremdenverkehrsverband und seinen nachgeordneten Vereinigungen anerkannte Örtliche Fremdenverkehrsorganisation und im Einvernehmen mit der Stadt Hayingen Träger der örtlichen Tourismusarbeit.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Aufgaben

Dem Verein obliegen

- a) die Koordinierung aller örtlichen Maßnahmen, die Tourismus betreffen,
- b) die Schaffung, Erhaltung und Unterhaltung von Einrichtungen, die der Erholung dienen,
- c) die Betreuung der Gäste durch Unterhaltung einer Beratungs- und Auskunftsstelle,
- d) die örtliche Tourismuswerbung und die Öffentlichkeitsarbeit,
- e) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Heimatkunde,
- g) die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Tourismus gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinigungen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
- b) durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz 2-maliger Mahnung vorliegen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen die Rechte eines Mitglieds verloren.

§ 5 Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern

(2) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und der Sonderumlagen,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstands
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) den Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, sowie wenn der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter ausscheiden oder zurücktreten.

(3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Hayingen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit

schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, abgesehen von den in § 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Hayingen und dem Kassenführer. Bei der Jahreshauptversammlung können weitere Beisitzer gewählt werden. Deren Amtszeit endet mit der nächsten turnusgemäßen Wahl.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind neben der Gesamtvertretungsberechtigung des Vorstandes auch einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Tatsache der Verhinderung ist nach Außen nicht nachzuweisen.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig. Der Bürgermeister ist Kraft Amtes Mitglied.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 3 Tage vorher bekannt gegeben worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand beschließt grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Einsetzung von Ausschüssen.

(7) Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(8) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand im Innenverhältnis einen engeren Vorstand bilden, dem mindestens der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer angehören.

§ 11 Die Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen und abberufen; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Die Beitragsordnung

(1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

(2) In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit der Hälfte und bei Auflösung des Vereins von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

(3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung oder Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hayingen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.

(2) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Lt. Beschluss Mitgliederversammlung vom 14.09.2021